

Berlin, 7. Februar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

vom 11. Januar 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung: Der Rolloutstart als Grundlage der Beschleunigung

Die geplanten Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz stellen den Rollout nach einer langen Phase der Unsicherheit auf eine rechtssichere Grundlage. Das ist ausdrücklich zu begrüßen und ist die Voraussetzung dafür, dass der Rollout wieder starten kann.

Der BDEW setzt sich seit Jahren dafür ein, den Rollout zu beschleunigen. Der Rolloutstart per Gesetz ist hierfür ein geeignetes Instrument. Gleiches gilt für den geplanten agilen Rollout, der für die Messstellenbetreiber eine Testphase ermöglicht, in der sie einbauen und steuern können aber nicht müssen. Beides fordert der BDEW seit langem. Die größte Beschleunigung lässt sich aber erreichen, wenn die Regelungen sowohl für die Anbieter (Messstellenbetreiber) als auch für die Kunden (Anschlussnutzer und Energiemarktteilnehmer) möglichst einfach und für beide wirtschaftlich sind. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist auch zu berücksichtigen, dass der Kostenanteil der Netzbetreiber für diesen in den Netzentgelten mit der gleichen Dynamik abgebildet sein muss, wie der Rollout voranschreitet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf in der organisatorischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung des Neustarts der Energiewende. Dies gilt insbesondere bei der neuen Aufteilung der Preisobergrenze zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, die – sicherlich unbeabsichtigt – neue Unsicherheiten schafft. Es muss sichergestellt sein, dass die den Netzbetreibern aufgrund der neuen gesetzlichen Vergütungspflicht entstehenden zusätzlichen Kosten regulatorisch anerkannt werden.

2 Zielgerichtete Beschleunigung: Einbau zuerst dort, wo er am dringendsten gebraucht wird

Die gesenkten Preisobergrenzen für die Anschlussnutzer lassen den Einbau für die Kunden deutlich attraktiver erscheinen, da für sie zumindest im ersten Schritt keine Mehrkosten entstehen. Dies gilt vor allem für Anlagenbetreiber abseits von Neuanschluss- und Pflichteinbaufällen, da sie die notwendige Refinanzierung über die Netzentgelte nicht tragen.

Dabei kann der Einbau intelligenter Messsysteme an bestimmten Stellen im System besondere Vorteile für das Gelingen der Energiewende und der zukunftssicheren Steuerung der Netze bringen. Um diese Vorteile schnellstmöglich nutzbar zu machen, sollten die begrenzten Ressourcen gerade in der Startphase des Pflichtrollouts ab 2025 prioritär für den Einbau an strategisch wichtigen Punkten im Netz eingesetzt werden. Besonders wichtig sind sie für die schnelle Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Wärmepumpen und Wallboxen für Elektromobile in das Energiesystem. Sie müssen – ebenso wie Turnuswechsel und Neuanlagen - oberste Priorität haben. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des beschleunigten Erneuerbaren-Energien-Ausbaus unerlässlich.

Das gewährleistet das Gesetz derzeit noch nicht. Die eingefügte pauschale Frist von 4 Monaten für Einbauwünsche unterschiedlicher Antragsteller (u.a. auch Letztverbraucher und anderer Berechtigter) führt dazu, dass deren Ausstattung dem planmäßigen Rollout und den dringend benötigten Neueinbauten immer vorgezogen werden muss, auch wenn es sich nicht um einen Pflichteinbaufall handelt. Die notwendige Priorisierung der Einbauwünsche im Sinne der Energiewende kann so nicht erfolgen.

Die Frist von 4 Monaten zum vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems außerhalb des Rolloutplans des Messstellenbetreibers sollte daher zunächst nur für die vom Gesetzgeber als besonders wichtig eingestuften Pflichteinbaufälle gelten. Für alle übrigen Fälle (kleinere Verbräuche und Einspeiseanlagen bis 7 kW), sollte die Umsetzungsfrist von 4 Monaten erst später, z.B. ab 2026 gelten.

Zudem sollte die vorgesehene Verschärfung der Vorgaben in § 9 EEG 2023 für Erzeugungsanlagen über 25 und bis 100 kW installierte Leistung schon vor Einbau eines intelligenten Messsystems entfallen. Andernfalls müssten bei diesen Anlagen für ggf. kurze Zeit bis zum Einbau eines Intelligenten Messsystems mindestens RLM-Messgeräte oder Fernwirktechnik verbaut werden und es käme für den Übergangszeitraum bis zum Rollout zu stranded investments.

3 Wirtschaftlichkeit des Rollouts gewährleisten

Für einen beschleunigten Rollout muss neben attraktiven Preisen für Anschlussnutzer auch die Wirtschaftlichkeit für die beteiligten Unternehmen gewährleistet sein. Dies gilt sowohl für den Messstellenbetreiber als auch für den Netzbetreiber. Hieran mangelt es.

So ist gegenüber dem Messstellenbetriebsgesetz von 2016 in fast allen Fällen die absolute Höhe der Preisobergrenzen der Intelligenten Messsysteme unverändert geblieben. Diese war schon bisher für die Messstellenbetreiber nicht auskömmlich und die seitdem deutlich gestiegenen Kosten bleiben unberücksichtigt. Dies ist umso mehr problematisch, als dass der Umfang der verpflichtenden Leistungen, etwa durch verpflichtende Zusatzleistungen, erheblich zugenommen hat. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber können den Rollout vor diesem Hintergrund nicht wirtschaftlich umsetzen. Das ist mit dem erklärten Ziel eines Neustarts mit einem marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen System nicht zu vereinbaren.

Zudem fehlt es an der regulatorischen Anerkennung der Zusatzkosten, die den Netzbetreibern aufgrund der neuen gesetzlichen Vergütungspflicht entstehen.

3.1 Kostenanteil des Netzbetreibers muss in die Netzentgelte einfließen können

Die Aufteilung der Preisobergrenze zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber wird den Rollout für Anschlussnutzer attraktiver machen und für die Messstellenbetreiber vor diesem

Hintergrund ggf. erleichtern können. Für Netzbetreiber werden die zusätzlichen Kosten (Netzbetreiberanteil an der Preisobergrenze) aber weit über dem Nutzen liegen.

Ein Grund dafür ist, dass der Rollout sich nicht nach Bedarf und Nutzen im Netz richtet, sondern überwiegend nach gesetzlichen Vorgaben, Quoten und Kundenwünschen. Es ist mit vermehrten Einbauten auch bei kleineren Verbrauchsanlagen zu rechnen, bei denen sich weder ein konkreter Nutzen für den Netzbetreiber ergibt, noch die realen Kosten des Messstellenbetreibers gedeckt werden. Der Gesetzesentwurf unterstellt pauschal, dass die Netzdienlichkeit weit über der von Ernest&Young im Jahr 2013 im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelten Netzdienlichkeit liegt. Um den tatsächlichen Nutzen für das Netz beurteilen zu können, wäre zunächst die vom BDEW immer wieder geforderte Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich.

Um tatsächlich zu einem beschleunigten Rollout zu kommen, muss neben attraktiven Preisen für Anschlussnutzer der Rollout auch für Netzbetreiber wirtschaftlich tragfähig sein. Hierzu gehört eine unmittelbare und vollständige Berücksichtigung der Kosten der Netzbetreiber in der Regulierung und damit in den Netzentgelten. Dies muss zugleich mit der neuen Kostenaufteilung sichergestellt und rechtlich verankert sein. Die in § 30 MsbG-E normierte Zahlungspflicht der Netzbetreiber ist praktisch eine „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV und ist in diesem Sinne regulatorisch als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil zu qualifizieren. Das MsbG sollte eine ausdrückliche Regelung vorsehen, wonach die Bundesnetzagentur diese zusätzlichen Kosten ohne Zeitverzug regulatorisch anerkennen kann. Die bisher enthaltene sehr allgemeine Regelung in § 7 MsbG-E ist dafür selbst nach erster Einschätzung der Regulierungsbehörde nicht ausreichend. Mit Blick auf die Umsetzung des EuGH-Urteils C-718/18 sollte außerdem die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz zur unmittelbaren und bundeseinheitlichen Berücksichtigung des Netzbetreiber-Anteils an der Preisobergrenze in den Netzentgelten erhalten.

Alternativ könnte - wie von vzbv vorgeschlagen – auf eine Kostenbeteiligung der Netzbetreiber verzichtet werden und stattdessen eine anteilige Finanzierung über Steuergelder erfolgen.

3.2 Erhöhung der Wirtschaftlichkeit für Messstellenbetreiber durch Festlegung des Nettopreises ab 2024 für die aufgeteilte Preisobergrenze (z.B. 20/80 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer)

Auch die Wirtschaftlichkeit für den Messstellenbetreiber ist für einen beschleunigten Rollout grundlegend. Ebenso wie andere Wirtschaftssektoren ist auch das Messwesen massiv von Kostensteigerungen betroffen. Hierzu zählen neben gestiegenen Personal- und Materialkosten auch die stark steigende Inflation. Selbst bei sinkenden Hardwarekosten – was sich derzeit

nicht abzeichnet – bleibt ein enormer zusätzlicher Aufwand für die Übermittlung und Bearbeitung von immer mehr Daten in immer komplexeren Konstellationen. Einen wesentlichen Teil der Kosten verursacht nicht die Hardware, sondern der laufende Betrieb der Geräte.

Dabei ist die Angemessenheit der Preisobergrenzen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kostenaufteilung darf die Preisobergrenze nicht für weitere vier Jahre eingefroren werden, sondern muss schnellstmöglich mit einer neuen Kosten-Nutzen-Analyse bewertet werden. Bis dahin muss als pragmatische Lösung eine Änderung von Brutto-Preisen in Netto-Preise vorgenommen werden. Nur so kann die Wirtschaftlichkeit für die Messstellenbetreiber in erster Näherung gewährleistet werden. Für Kunden und Anschlussnutzer bleibt die anvisierte Entlastung erhalten. Im Verhältnis zu einer modernen Messeinrichtung bietet das intelligente Messsystem darüber hinaus mehr Funktionalitäten, die auch für den Anschlussnutzer einen Preisunterschied rechtfertigen würden.

3.3 Bepreisung der Zusatzleistung nicht im Gesetz bzw. erst nach Kosten-Nutzen-Analyse im Gesetz festschreiben

Preise für Zusatzleistungen, die sinnvoll nur der Messstellenbetreiber erbringen kann, müssen angemessen sein und die realen Kosten abbilden. Die vorgesehene Festlegung von konkreten Preisen und Entgelten im Gesetz ist zu statisch und im konkreten Einzelfall nicht kostendeckend.

Beispiel 1: Teilweise fehlende Kostendeckung - Wandler

Es erfolgt derzeit z.B. keine Differenzierung zwischen Niederspannung und Mittelspannung und anderen Spannungsebenen. Für alle Wandler ist ein fester Betrag von 30 Euro angesetzt. Wenn überhaupt eine Preisobergrenze genannt werden soll, dann ist diese auf Niederspannung zu begrenzen.

Beispiel 2: Umfang für Zusatzleistung ist noch unbekannt - Schwarzfallfestigkeit

Die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung soll für Standardleistungen maximal 10 Euro jährlich und für Zusatzleistungen ebenfalls maximal 10 Euro kosten dürfen, § 35 Absatz 1 Nr. 5 MsbG. Die Regelung ist neu aufgenommen. Es ist nicht klar, was die Leistung genau umfasst und welche Kosten dafür anzusetzen wären.

Daher sollte insgesamt von der Festlegung konkreter Entgelte im Gesetz abgesehen werden.

4 Wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung noch zu leisten – Anpassung eichrechtlicher Vorgaben

Leider wurde die Chance zu einer deutlichen Entbürokratisierung nicht genutzt. Insbesondere das Eichrecht bietet einen großen Hebel zur Modernisierung und Vereinfachung.

Aus Sicht des BDEW ist die vollständige Anwendung des klassischen Eichrechts in der heutigen Form auf die Smart-Meter-Gateways (SMGW) weder zeitgemäß noch sinnvoll. Die sichere Erfassung von Messdaten wird im SMGW über die Funktion der Plausibilitätsprüfung sichergestellt. So wird die Korrektheit der Daten verifiziert. Das sorgt im Zusammenspiel mit den Vorgaben der technischen Richtlinien des BSI für eine hohe Datenqualität und -genauigkeit. Jeder Fehler ist erkennbar. Zum anderen ist das Konzept des derzeitigen deutschen Eichrechts nicht auf die Digitalisierung und das intelligente Messsystem in der momentanen Ausprägung zugeschnitten. Hiervon sind z.B. Softwareupdates beim SMGW und das Stichprobenverfahren bei Nacheichungen von Messeinrichtungen und SMGW betroffen. Der BDEW tritt dafür ein, die Eichfrist für Gateways nicht zu begrenzen und die bundeslandesindividuelle Nacheichung bei Softwareupdates abzuschaffen, insbesondere für Sicherheitsupdates des BSI.

Darüber hinaus sollten auch weitere Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und damit Beschleunigung genutzt und z.B. die Informationspflichten im Vorfeld des Rollouts von intelligenten Messsystemen auf den Prüfstand gestellt werden.

Ansprechpartnerinnen

Geertje Stolzenburg
Abteilung Recht
Telefonnummer: +4930 300 199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Constanze Hartmann
Abteilung Recht
Telefonnummer: +4930 300 199-1527
constanze.hartmann@bdew.de